



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH  
Institut an der FernUniversität in Hagen

---

IWW - Studienprogramm

Vertiefungsstudium

**III. Musterklausur**

**Modul XXIV,  
„Steuerliche Gewinnermittlung“**

Zu Übungszwecken können Sie die Klausur auf Ihrem Rechner abspeichern, mit einem PDF-Reader öffnen und Ihre Lösungen in die vorgesehenen Antwortfelder eintragen.

**Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben und zugehörigen Musterlösungen nicht in jedem Semester aktualisiert werden können. Es ist daher möglich, dass die hier berücksichtigten von den tatsächlich geltenden Rechtsständen abweichen.**



## IWW-Studienprogramm - Vertiefungsstudium

### Musterklausur III zu Modul XXIV „Steuerliche Gewinnermittlung“

Name	
Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
IWW-Teiln.-Nr.	

#### Hinweise (bitte besonders aufmerksam lesen):

1. Die Bearbeitungszeit dieser Klausur beträgt 120 Minuten; es sind maximal 120 Punkte erreichbar.
2. Für eine optimale Bearbeitung der Klausur empfehlen wir den kostenfreien [Adobe Acrobat Reader DC](#). Da die Klausuren digital korrigiert werden, sollte die Datei nicht als unveränderbare PDF-Datei gespeichert werden.
3. Bitte tragen Sie Ihre Lösungen ausschließlich in die entsprechend markierten Felder ein; diese Felder sind im Allgemeinen großzügig bemessen. Sollte der Platz ausnahmsweise dennoch nicht reichen, nutzen Sie den zusätzlichen Lösungsraum auf der letzten Seite.
4. Bei Textaufgaben wird erwartet, dass Sie Ihre Antworten eigenständig formulieren; die (annähernd) wörtliche Übernahme bestimmter Passagen aus dem Studientext oder anderen Quellen zählt nicht als eigene Leistung.
5. Bitte achten Sie darauf, die bearbeitete Klausur vollständig, d.h. mit sämtlichen Seiten hochzuladen, da es sonst zu Schwierigkeiten bei der Korrektur kommen kann.

**Mit dem Absenden dieser Klausur versichern Sie, dass Sie die Aufgaben inhaltlich selbständig und ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet haben und Ihnen bekannt ist, dass Klausuren, die erkennbar mit unzulässiger fremder Hilfe bearbeitet worden sind, als „ungenügend“ bewertet werden. Sie erklären sich zudem damit einverstanden, dass Ihre bearbeitete Klausur vor der Korrektur mit einer Plagiatssoftware auf etwaige Übereinstimmungen mit anderen Klausuren überprüft wird.**

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

Vom IWW auszufüllen:

Aufgabe:	1	2	3	4	5	Gesamt
<b>Erreichbare Punktzahl</b>	<b>35</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>40</b>		<b>120</b>
Erreichte Punktzahl						

Unterschrift/Zeichen des Prüfers \_\_\_\_\_

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

**Aufgabe 1****35 Punkte**

- a) Skizzieren Sie kurz die Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht gem. § 241 HGB! (5 Punkte)

b) A ist Inhaber des Einzelunternehmens M. In den vergangenen zwei Geschäftsjahren erfüllte A die Voraussetzungen für die Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht gemäß § 241a HGB. Deshalb möchte er mit Beginn des Jahres 3 vom Betriebsvermögensvergleich zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wechseln.

Bei der Gewinnermittlung wurden im Jahr 2 folgende Geschäftsvorfälle berücksichtigt:

1. Am 1. Juli des Jahres 2 werden auf Rechnung 10 Stühle im Wert von 2.000 € eingekauft. Es handelt sich nicht um Waren im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG. Die Rechnung ist im Geschäftsjahr 3 zahlbar.
2. Einzelunternehmer A hat für seine verkauften Waren eine gesetzliche Gewährleistung zu übernehmen. Dementsprechend wird eine Rückstellung in Höhe von 14.000 € gebildet. Im Geschäftsjahr 3 werden davon auf Grund von Garantiefällen insgesamt 5.000 € in Anspruch genommen.
3. Um einen vorübergehenden Liquiditätsengpass zu überwinden, gewährt M dem langjährigen Kunden G am 1. Dezember des Jahres 2 ein Darlehen in Höhe von 10.000 €. Die Darlehenszinsen betragen 5 % pro Jahr (zahlbar jeweils quartalsweise im Voraus, erstmals am 1. Dezember des Jahres 2). Die Tilgungszahlungen im Umfang von monatlich 500 € starten am Beginn des Geschäftsjahres 3. Am 31. Dezember des Jahres 2 wird auf Grund der knappen Liquidität des G ein Verzicht auf 20 % der Darlehenssumme vereinbart.

Erörtern Sie für diese Geschäftsvorfälle jeweils:

- deren bilanzielle Behandlung im Geschäftsjahr 2,
- deren Behandlung bei Anwendung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie
- die für den Wechsel vom Betriebsvermögensvergleich zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung notwendigen Anpassungen!

(30 Punkte)

---

---

**Aufgabe 2**

**22 Punkte**

- a) Erörtern Sie den grundsätzlichen Ansatz von Rückstellungen in der Handelsbilanz und dessen grundsätzliche Auswirkung auf die Steuerbilanz! Nennen Sie in diesem Zusammenhang fünf Arten von handelsrechtlichen Rückstellungen, für die handelsrechtlich eine Passivierungspflicht besteht! (13 Punkte)

- b) Benennen Sie drei Gründe dafür, dass der unter a) thematisierte grundsätzliche Ansatz von Rückstellungen in der Steuerbilanz nicht gilt! Nennen Sie in diesem Zusammenhang drei konkrete Arten von Rückstellungen, für die steuerlich ausdrücklich eine andere Regelung gilt als handelsrechtlich! Hinweis: Steuerrückstellungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu betrachten. (9 Punkte)

**Aufgabe 3****23 Punkte**

- a) Die XY-GmbH hat im Laufe des Jahres 3 zwei Faxgeräte zu Nettoanschaffungskosten von jeweils 480 € gekauft. Die Nutzungsdauer beträgt 6 Jahre. Erläutern Sie die Ansatzmöglichkeiten in der Steuerbilanz des Jahres 3! (7 Punkte)

- b) Die XY-GmbH weist im Jahr 3 im Anlagevermögen 500 Aktien der TT-AG aus. Die Anschaffungskosten betragen im Jahr 1 pro Aktie 200 € (Nebenkosten fielen keine an). Der Kurs am Bilanzstichtag des Jahres 2 betrug auf Grund von massiven Liquiditätsproblemen der TT-AG nur noch 115 € je Aktie. Erläutern Sie den Ansatz der Aktien in der Handels- und in der Steuerbilanz der XY-GmbH zum 31.12. des Jahres 3!  
(9 Punkte)

- c) Die XY-GmbH tätigt am 16.10. des Jahres 3 ein Geschäft, aus dem eine Verbindlichkeit in Höhe von 25.000 US-\$ resultiert (Wechselkurs an dem Tag: 1,1717 US-\$/1 €). Die Verbindlichkeit wird am 25. Mai des Jahres 4 fällig. In den Büchern wird die Verbindlichkeit mit 21.337 € geführt. Erläutern Sie den Ansatz der Verbindlichkeit in der Handels- und in der Steuerbilanz der XY-GmbH zum 31.12. des Jahres 3, wenn der Wechselkurs an dem Tag 1,2214 US-\$/1 € beträgt! (7 Punkte)

## Aufgabe 4

**40 Punkte**

Diese Aufgabe umfasst in 4 Teilaufgaben Multiple-Choice-(MC)-Aufgaben vom Aufgabentyp „x aus n“. Die Teilaufgaben enthalten jeweils fünf Aussagen ( $n = 5$ ), von denen keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Aussagen richtig sein können.

### Markierung:

- Richtige Aussagen sind in dem jeweiligen Antwortfeld mit einem großen „R“ zu markieren, falsche Aussagen mit einem großen „F“.
- Sollten Sie die Antwort nicht wissen, markieren Sie das Antwortfeld bitte mit einem großen „X“.
- Nicht markierte Antwortfelder und unleserliche Antworten werden als nicht beantwortet behandelt.

**Lösung zu Aufgabe 4:**

a) (10 Punkte)

- Nach dem Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit dürfen handelsrechtliche Wahlrechte unabhängig vom Ansatz in der Steuerbilanz ausgeübt werden; umgekehrt gilt dieses jedoch nicht.
- Das Maßgeblichkeitsprinzip gilt nicht für den unvollständigen Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG.
- Ein in der Steuerbilanz angesetzter niedrigerer Teilwert darf auch dann beibehalten werden, wenn der Grund des Ansatzes im Folgejahr entfallen ist.
- Wenn handelsrechtlich eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde, darf steuerrechtlich stets eine Teilwertabschreibung erfolgen.
- Wenn ein steuerlicher Wertansatz vorgeschrieben ist, kann dieser stets auch in der Handelsbilanz verwendet werden.

b) (10 Punkte)

- Auf Grund des Maßgeblichkeitsprinzips ist die Höhe der Anschaffungskosten eines Gegenstands des Sachanlagevermögens in der Steuer- und in der Handelsbilanz identisch.
- Handelsrechtlich darf ein angemessener Teil der Kosten für freiwillige soziale Leistungen in die Herstellungskosten mit einbezogen werden.
- Der steuerliche Begriff „Teilwert“ ist identisch mit dem Begriff „Marktwert“ im Handelsrecht.
- Der Teilwert entspricht im Zeitpunkt der Anschaffung grundsätzlich den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.
- Die Teilwertermittlung auf Basis voraussichtlicher Verkaufserlöse ist dann anzuwenden, wenn die voraussichtlichen Verkaufserlöse höher als die Wiederbeschaffungskosten des Handelsguts sind.

c) (10 Punkte)

- Der gemeine Wert ist grundsätzlich immer dann in der Steuerbilanz anzusetzen, wenn steuerlich nicht ausdrücklich ein anderer Wertansatz verlangt wird.
- Der Ansatz von Fertigerzeugnissen in der Steuerbilanz erfolgt im Allgemeinen mit dem gemeinen Wert.
- Auch im Steuerrecht gilt das strenge Niederstwertprinzip bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.
- Beim abnutzbaren Anlagevermögen stellen sowohl im Handelsrecht als auch im Steuerrecht die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten die Wertobergrenze der Bewertung dar.
- Wenn ein Steuerpflichtiger in der Steuerbilanz bei einem Gegenstand des Sachanlagevermögens nicht den Ansatz eines niedrigeren Teilwerts wünscht, ist aus steuerlicher Sicht die Untersuchung unnötig, ob die Wertminderung voraussichtlich dauernd ist oder nicht.

d) (10 Punkte)

- Die Teilwertvermutungen sollen die Ermittlung des Teilwerts praktikabel machen.
- Das steuerliche Wahlrecht, bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung den niedrigeren Teilwert anzusetzen zu dürfen, gilt auch für das Umlaufvermögen.
- Bei einer im Vorjahr vorgenommenen Teilwertabschreibung gibt es im aktuellen Wirtschaftsjahr steuerlich ein grundsätzliches Gebot zur Zuschreibung. Dabei bilden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten die Wertobergrenze.
- Das handelsrechtliche gemilderte Niederstwertprinzip beim Wertansatz von Finanzanlagen gilt über das Maßgeblichkeitsprinzip auch im Steuerrecht.
- Wirtschaftsgüter, welche sich bereits zum letzten Bilanzstichtag im Umlaufvermögen des Steuerpflichtigen befanden, sind in der Steuerbilanz grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellkosten zu bewerten.

---

Bei Bedarf können Sie hier zusätzliche Lösungshinweise eintragen. Geben Sie dabei jeweils genau an, auf welchen Aufgabenteil Sie sich beziehen.